

1. Geltungsbereich
Das „Disziplinarreglement Berufsbildung“ vom 5. März 2015 gilt für den Unterricht in allen Abteilungen, für den obligatorischen Sportunterricht sowie für den Freifach- und Förderunterricht.
2. Absenzen
Als Absenz gelten das Fernbleiben vom Unterricht, das Zuspätkommen und das vorzeitige Verlassen des Unterrichts.
Ein ärztliches Zeugnis wegen Krankheit und Unfall ist den Lehrpersonen un-
aufgefordert vorzuweisen bei Abwesenheit von zwei oder mehr Schultagen
in Folge. Bei kurzen, sich wiederholenden Abwesenheiten können die Lehr-
personen ein ärztliches Zeugnis verlangen.
3. Eintragungen und Fristen
Das Entschuldigungsgesuch ist bei voraussehbaren Absenzen mindestens 14
Tage im Voraus einzutragen und vom Lernenden, dem gesetzlichen Vertreter
und dem Lehrmeister zu unterzeichnen und den betroffenen Lehrpersonen
vorzulegen. Bei den übrigen Absenzen hat die Entschuldigung unverzüglich,
sobald es die Umstände erlauben, zu erfolgen.¹⁾
4. Unterschriftenregelung und
Entschuldigungskompetenz
Es sind nur die auf der Unterschriftenseite eingetragenen Musterunter-
schriften gültig. Die Unterschrift des Lehrmeisters und des gesetzlichen
Vertreters bedeutet lediglich die Kenntnisnahme; die Entschuldigung der
Absenz liegt bei den dafür zuständigen Lehrpersonen.
5. Ersatz Absenzenheft
Volle Absenzenhefte werden gratis im Sekretariat umgetauscht. Verlorene
und beschädigte Absenzenhefte sind auf dem Sekretariat gegen eine
Gebühr von Fr. 20.— zu ersetzen.

¹⁾ Gemäss Entscheid Schulleitung spätestens innert 14 Tagen.